Stadt Amberg

Marktplatz 11 92224 Ambera



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	001/0036/2005 öffentlich	
	Erstelldatum: Aktenzeichen:	22.06.2005	
Antrag der Ausschussge	meinschaft vom 03	.06.2005:	

Sitzungen der Gremien städtischer Unternehmen - Vertretung der Stadt in den städtischen Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH bzw. eines Kommunalunternehmens

Referat für Personal, Organisation und Allgemeine Verwaltung Verfasser: Dr. Peter Donhauser

Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Beratungsfolge 14.07.2005 25.07.2005 Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Ausschussgemeinschaft vom 03.06.2005 zu einer geänderten Beteiligung der Parteien und Wählergruppen in den Gremien städtischer Unternehmen wird nicht entsprochen.

Sachstandsbericht:

Mit dem in der Anlage beiliegenden Antrag der Ausschussgemeinschaft wird eine geänderte Vertretungsregelung für die Ausschussgemeinschaft in den Gremien städtischer Unternehmen gefordert.

Das bezuggenommene Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg gegen die Stadt Passau vom 02.02.2005 ist nicht rechtskräftig, weil die Stadt Passau in Abstimmung mit der Regierung und dem Innenministerium Berufung eingelegt hat. Die Urteilsbegründung wird übereinstimmend zumindest dann für unzutreffend gehalten, wenn es sich nicht um eine 100%-ige Gesellschaft der Kommune handelt, da bei Beteiligung anderer wohl das bundesrechtliche Gesellschaftsrecht vor der ausschließlich kommunalrechtlichen Betrachtungsweise des Urteils Vorrang hat.

Die Stadt Amberg ist im Interesse der Transparenz der Entscheidungen ihrer Unternehmen über die Forderungen des Urteils hinausgegangen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 001/0021/2005 mit Entscheidung im Hauptausschuss am 14.04.2005).

Die Unternehmen mit städtischer Beteiligung differenzieren nun die Sitzungen ihrer Gremien nach einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil in Orientierung an die Regelung der Gemeindeordnung für Ausschüsse und das Plenum des Stadtrats. Auch hier sei klarstellend hingewiesen, dass nicht städtische Mitgesellschafter widersprechen können.

Somit ist weitgehende Transparenz gegeben, weil die Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung publiziert werden und jedermann Teilnahme möglich ist.

Die weitergehenden Wünsche im Antrag sind nicht gerechtfertigt, zum Teil unzulässig:

1. Es ist unstrittige Rechtsauffassung, dass die in Art. 33 GO vorgeschriebene Spiegelbildlichkeit für die Zusammensetzung der Ausschüsse nur für Ausschüsse nach der Gemeindeordnung gilt, nicht für Zweckverbände, Verwaltungsräte oder Aufsichträte, die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen.

- 2. Die einschlägigen gesellschaftsrechtlichen und kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen verbieten die Beteiligung (Mitspracherecht) von nicht dem Gremium angehörenden Personen.
- 3. Die angesprochene vorgeschriebene Spiegelbildlichkeit in Ausschüssen gilt grundsätzlich innerhalb der festgelegten Zahl der Ausschussmitglieder. Sie verpflichtet nicht zu einer Anhebung der Mitgliederzahl, um kleineren Gruppierungen zu einem Ausschusssitz zu verhelfen.

Referat 1

Dr. Donhauser Ltd. Rechtsdirektor	

(Unterschrift Referatsleiter)

Anlagen:

Antrag vom 03.06.2005